

**Förderverein der
dreieins Grundschule-Kaulsdorf e. V.**

Satzung
vom 15. Oktober 2018

**Gründungsversammlung am 15.10.2018
nebst Änderungen vom 29.11.2018 und 11.03.2019**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fördervereins der dreieins Grundschule-Kaulsdorf“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO). Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
2. Dazu zählen u. a. :
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Im Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten
 - l) Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - m) Gestaltung des Außengeländes
 - n) Anschaffung von Spielgeräten
 - o) Unterstützung von kulturellen Projekten der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen

5. Kosten, die dem Vorstand und beauftragten Vereinsmitgliedern bzw. Helfern in Wahrnehmung von Pflichten bzw. Aufgaben für den Verein entstehen, können erstattet werden.
6. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor Ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und bedarf dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages bestimmt die Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder zur Beschlussfassung vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden kann;
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der geschäftsführende Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben bzw. Projektteams, geschaffen werden. Die organisatorischen Einrichtungen stimmen sich eng mit dem geschäftsführenden Vorstand ab und berichten regelmäßig über den aktuellen Stand der jeweiligen Vorhaben. Dafür wird jeweils ein Koordinator des Vorhabens/Projektes durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.

- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (E-Mail, Schreiben per Ranzenpost oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung (beide nicht mitgezählt) muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Stellvertretende Stimmabgabe ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einfacher Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - e) die Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes
 - f) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) die Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - i) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - j) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - k) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)
 - l) die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand

im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

3. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung, Einberufung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben an die Mitglieder des Vereins;
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Buchführung;
 - d. Erstellung des Jahresberichtes;
 - e. Entscheidung über Aufnahmeanträge.Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt zeitnah Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu zehn Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.
6. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Ranzenpost oder Briefpost) ein. Bei Beschlussfassungen muss der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechs Mal statt.
7. Über die Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden oder Stellvertreter eine zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
8. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Der zu Begünstigende ist durch die Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.